

Pb.Nr. 55 0904 96

**1. Ausfertigung**

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ A 75620 und A 90615  
 Hersteller: BORBET

Seite 1

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach §19 (3) Nr.4 StVZO.

**Auftraggeber:** BORBET GmbH  
 Hauptstr. 5  
 59969 Hallenberg 3-Hesborn

**Prüfgegenstände:** PKW-Sonderräder  
 Achse 1 Achse 2  
**Typ:** A 75620 A 90615  
**Radgröße:** 7,5 J x 16 H2 9 J x 16 H2

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- $\phi$ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- $\phi$ [mm] / Lochz.	Einpreßtiefen [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
-	100 B	A75620 LK100B	ohne Ring	57,0	515	100/4	20	1865
-	100 B	A90615 LK100B	ohne Ring	57,0	515	100/4	15	1930

**Kennzeichnung:** Achse 1 Achse 2  
 Radtyp: A 75620 A 90615  
 Radausführung: 100B 100B  
 Radgröße: 7,5J x 16 H2 9 J x 16 H2  
 Typzeichen: KBA 41544 KBA 42543  
 Einpreßtiefe: ET 20 ET 15  
 Fabrikmarke: Borbet Borbet  
 Herkunftsmerkmal: Made in Germany Made in Germany  
 Herstellungsdatum: Fertigungswoch und -jahr z.B. 92.42

**Radbefestigungsteile:** (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
-	Schrauben	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	---

Mindesteinschraubtiefe: 6,5 Umdrehungen

**Spurverbreiterung:** kleiner 2%

Pb.Nr. 55 0904 96

**1. Ausfertigung**

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ A 75620 und A 90615  
 Hersteller: BORBET

Seite 2

**Prüfverfahren:**

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

**Dauerfestigkeit:**

Das Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Bayern Sachsen e. V. liegt vor.

**Verwendungsprüfung:**

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau- Freigängigkeits und Handlingsprüfungen- entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

**Verwendungsbereich:** BMW

4100-BM2.756.RV4

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
3/1	9637/2	BMW 3-Reihe - Limousine - Touring	55/63/66/77/90/ 92/110	205/45R16 R02)	A03) A04) A05) A06) A08) A09) A12) A14) A18) K01) K05) K44) K49) K50) M01) V02)
	9637/3		55/63/66/73/75/ 77/83/85/92/95/ 125/126	225/40R16  oder vorn: 215/40R16	
	9637/4		63/75/85/95/100 125	B14) G01) und hinten: 225/40R16 B14)	
3/R	E 147	BMW 3-Reihe - Cabrio	95/125/126	215/40R16 G01) M03) R70) Z82)	oder vorn: 205/50R16 und hinten 225/45R16 M02)  oder vorn: 205/45R16 B14) und hinten 225/45R16 B14) M02)
	E 147/1		83/85/95/125		

**1. Ausfertigung**

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ A 75620 und A 90615  
Hersteller: BORBET

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Rad-schrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebgewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B. Vergl.-Nr. Alligator 2024L) zulässig.
- B14 Diese Reifenkombination ist nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen mit ABS (Anti-Blockier-System).
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausaus-schnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K05 Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkot-flügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.

## 1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ A 75620 und A 90615  
 Hersteller: BORBET

Seite 4

- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten, sowie durch Nacharbeiten der Radhausinnenwand hinter Radmitte an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet. Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, **umgehend** durch die Zulassungsstelle die Anhängelasten unter Ziffer 28 und 29 der Fahrzeugpapiere streichen und unter Ziffer 33 einen entsprechenden Vermerk anbringen zu lassen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- M01 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß die Bereifung beim Radtyp A 90615 nur von der Felgennenseite montiert werden darf.
- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgenreiße ist vorzulegen. Auf der im Abruck der ABE enthaltenen Bestätigung ist dies als Reifenfabrikatsbindung festzuhalten.
- M03 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Reifenfabrikat(e)
Dunlop	SP 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist für die Montierbarkeit auf Radgröße 9 J x 16 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R70 Für die verwendeten Reifen ist eine Reifenherstellerbescheinigung über die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschl. einer Geschwindigkeitstoleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 (3) StVZO vorzulegen.
- V02 Folgende Reifenkombinationen sind auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse	205/45R16
Hinterachse	225/40R16

Die jeweiligen Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Es sind nur Reifen eines Herstellers und eines Profiltyps zulässig. An Fahrzeugausführungen mit Antiblockier-Bremssystem bzw. Antriebs-Schlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung von Reifen mit unterschiedlichem Abrollumfang ohne Freigabe des Reifenherstellers unzulässig.

Pb.Nr. 55 0904 96



1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ A 75620 und A 90615  
Hersteller: BORBET

Seite 5

Z82 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer Vorderachslast größer als 950 kg.  
Für Fahrzeugausführungen mit einer Hinterachslast größer 950 kg ist diese auf 950 kg zu reduzieren. Ggf. Gesamtgewicht neu festlegen.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 24. April 1996

Technischer Überwachungsverein  
Pfalz e.V.  
Technologiezentrum Typprüfstelle

Technischer Überwachungsverein  
Pfalz e.V.  
Leiter der Techn.Prüfstelle

Dipl.-Ing. Scheppeler  
amtlich anerkannter Sachverständiger



i. A. O. Ing. Dipl.-Ing. Garrecht  
Leiter der Typprüfstelle